

**Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure**

Architekten, Ingenieure

Tarif B1

● = ohne zusätzliche Berechnung ○ = gegen Beitragszuschlag

Diese Übersicht gilt ausschließlich zur Information. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die jeweiligen Bedingungen

	BvR	BBE		BvR	BBE
AGG (Ersatzansprüche wegen Diskriminierung)	○	●	Energieausweise/Energieberatung für Gebäude gemäß EnEV		●
Ersatzleistung 250.000 EUR PSV / 1-fach, SB: 1.000 EUR			Ersatzleistung: 250.000 EUR/ 2fach SB: 250 EUR		
Aktive Honorarklage ¹⁾		●	Facility Managementleistungen		●
Einbehaltenes Honorar: 50.000 EUR je Werk / 2-fach für alle Werke			Garten-/Landschaftsarchitektur		●
Keine Deckung für einbehaltenes Honorar bis 1.000 EUR			Generalplanung für Bauwerke Immobilien		●
Allmählichkeits- und Abwasserschäden		●	- Haus- und Grundstückshaftpflicht ¹⁾	●	●
Arbeitsgemeinschaften	●	●	- Vermietung an Betriebsangehörige		
Asbestschäden ¹⁾		●	- Bauherrenhaftpflicht		
Ersatzleistung: 250.000 EUR P/S/V / 1-fach (einschl. Abwehr von SVT- Regressansprüchen gemäß §110 SGB VII)			- bis 50.000 EUR Bausumme	●	
Auslandsschäden			- über 50.000 EUR Bausumme	○	●
- Ausstellungen, Messen, Kongresse und Geschäftsreisen weltweit	●	●	- unbegrenzt		
- Berufliche Tätigkeit für Objekte (sofern zulässig) belegen			(nicht jedoch als Bauträger, General-über- / -unternehmer, Baubetreuer, etc.)		
- in Europa und Zypern	○	●	Internethaftpflicht	●	●
- außerhalb Europas und Zypern	○	○	Ersatzleistung 1.000.000 EUR / 2-fach		
SB bei Personenschäden in USA/Kanada: 10.000 EUR			Mietsachschäden an Arbeitsgeräten Dritter (z.B. Messgeräte)		●
Ausstellen von Energieausweisen/Energieberatung für Gebäude gem. EnEV		●	Ersatzleistung: 100.000 EUR / 2-fach		
Ersatzleistung: 250.000 EUR/2-fach, SB: 250 EUR			Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen		
Bearbeitungsschäden		●	- durch Feuer, Explosion, Leitungs-, Abwasser	○	●
Beauftragung fremder Büros (ohne deren persönliche Haftpflicht)	●	●	- sonstige Mietsachschäden	○	●
Begleitendes Öffnen von Bauteilen		●	Ersatzleistung: 100.000 EUR / 2-fach, SB: 250 EUR		
Belegschafts- und Besucherhabe		●	- anlässlich Geschäftsreisen	●	●
Beratungsleistungen gem. VOF		●	SB: 250 EUR		
Bewertung von Gebäudeschäden (Nebentätigkeit)		●	Nachmeldefrist 5 Jahre (unbegrenzt bei unverschuldeter Fristversäumnis)		●
Datenschutzgesetz	●	●	Obhutsschäden an Dokumenten Dritter		●
Ersatzleistung: 100.000 EUR/2-fach			Ersatzleistung: 100.000 EUR / 2-fach (Vermögensfolgeschäden i. R. d. Vertrags-VSU)		
Eigenschadendeckung für VN als Bauherr (bei max. 15% Eigentumsanteil)		●	Planungsringe		●
			Projektsteuerung /-management /-leitung (DVP) (Nebentätigkeit) ¹⁾		●
			Rechtsdienstleistungen		●
			Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr von Sowieso-Kosten		●
			Rückwärtsdeckung 1 Jahr ¹⁾ (bei erstmaligem Abschluss der Berufs-HV)		●

¹⁾ gilt nicht bei Einzelobjektdeckungen (sog. Objektdeckungen)

**Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure**

**Architekten, Ingenieure
Tarif B1**

● = ohne zusätzliche Berechnung ○ = gegen Beitragszuschlag

Diese Übersicht gilt ausschließlich zur Information. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die jeweiligen Bedingungen

	BvR	BBE
Schäden / Mängel am Objekt		●
Schlüsselschäden		●
Ersatzleistung: 50.000 EUR / 2-fach SB: 250 EUR		
Schwammbildung		●
Senkungen, Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten		●
Sicherheits-/Gesundheitsschutzkoordinator auf Baustellen		●
Strafrechtsschutz		●
Ersatzleistung: 100.000 EUR/2-fach SB: 250 EUR		
Überschreiten von Kostenschätzungen, -berechnungen, -anschlägen (DIN 276) (ohne Sowieso-Kosten und Festpreise)	●	●
Umweltschäden aus Anlass der freiberuflichen Tätigkeit		
- Schäden durch Umwelteinwirkung		●
- Sanierung von Umweltschäden		●
Unterfangungen/Unterfahrungen		●
Verlängerung der Verjährungsfrist bei Leistungen an Grundstücken auf 5 Jahre		●
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht	●	●
Vorfeldddeckung ²⁾ (für Verstöße nach Ablauf des versicherten Zeitraums der Vorversicherung)		●
Umwelthaftpflichtbasis-/regressversicherung ²⁾ zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht	●	●
- einschl. Heizöltanks bis 30.000 l	○	●
Umweltschadensversicherung ²⁾ zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht		
- Basis-, Regress- und Produkt- risiko	●	●
- Heizöltanks bis 30.000l	○	●
- Zusatzbausteine 1 und 2	○	○
Privatrisiken (subsidiär) ²⁾	○	●
Privat- und Hundehalterhaftpflicht Versicherungssummen (jeweils 2-fach): 3.000.000 EUR pauschal P/S 100.000 EUR V		

²⁾ gilt nicht bei Einzelobjektdeckungen (sog. Objektdeckungen)

Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure

Architekten, Ingenieure
Tarif B1

Allgemeine Hinweise

Vertragsgrundlagen bei Deckungsumfang mit Schäden / Mängel am Objekt (BBE ARCHITEKT)

AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AGG	AGG-Deckung
ARCHITEKT	Architekten / Bauingenieure / Beratende Ingenieure
HUNDE	Hundehalterhaftpflicht
INTERNET	Internethaftpflicht
PRIVATHAFT	Privathaftpflicht
USV-BAS	Umweltschadensbasisversicherung
WHG-REST-P	Gewässerschaden-Restrisiko

Bei Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen) zusätzlich:

OBJEKT B1	Objektdeckung Architekten / Bauingenieure / Beratende Ingenieure
-----------	---

Vertragsgrundlagen bei Deckungsumfang ohne Schäden / Mängel am Objekt (BVR-DECKUNG)

AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AUSL GESCH	Auslandsschäden bei Geschäftsreisen / Teilnahme an Ausstellungen, Kongres- sen, Messen und Märkten
BETRIEB	Betriebs- und Berufshaftpflicht
HAUS/GRUND	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
INTERNET	Internethaftpflicht
UMWELT-BAS	Umwelthaftpflichtbasis-versicherung
USV-BAS	Umweltschadensbasis-versicherung
ZUSATZ A/B	Ergänzung des versicherten Risikos

Antrag, Fragebogen / Risikoanalyse; Risikoeinstufung

Die vollständige Aufnahme des Antrages einschließlich des Fragebogens bzw. der Risikoanalyse für "Architekten, Bauingenieure und Beratende Ingenieure" ist **zwingend erforderlich**. Die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder sind bitte immer anzugeben.

Bei Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen) oder objektbezogenen Versicherungssummenerhöhungen für Objekte mit einer Bausumme von mehr als EUR 2.500.000 (ohne MwSt.) sind zusätzlich die ergänzenden Fragen für Objektdeckungen **zwingend erforderlich** (siehe auch B 1 - 7).

Bei gemischten Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbildern erfolgt die Beitragsberechnung anteilig nach dem jeweiligen Jahreshonorarumsatz, wobei der höchste Mindestbeitrag zu berücksichtigen ist.

Berufliche Qualifikation

Voraussetzung für die Antragsannahme ist, dass der Kunde über einen Abschluss als Architekt / Bauingenieur / Ingenieur an einer in Deutschland anerkannten Universität, Fach- oder Technischen Hochschule

UND

mindestens fünf Jahre praktische Tätigkeit als Architekt / Bauingenieur / Ingenieur verfügt.

Sofern die praktische Berufserfahrung weniger als fünf, mindestens jedoch zwei Jahre beträgt, kann eine Zeichnung des Risikos gegen einen Risikozuschlag nach positiver Prüfung durch den Direktionsbetrieb erfolgen.

Schadensfreiheitsrabatt / Umstellung der Verträge

Ein Schadensfreiheitsrabatt (SFR) wird im Neu- und Ersatzgeschäft nicht mehr gewährt. Dies gilt auch bei Neuordnungen von Bestandsverträgen, die einen solchen Rabatt noch beinhalten.

Bei materiellen Änderungen sind Bestandsverträge immer auf aktuelle Bedingungen umzustellen.

Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure

Architekten, Ingenieure
Tarif B1

Allgemeine Hinweise

Beitragsberechnung / Mindestbeitrag

Bei Jahresversicherungen ist Beitragsbemessungsgrundlage die Jahreshonorargesamtumsatzsumme ohne MwSt. einschließlich des Anteils für die Beauftragung fremder Büros (sog. Subbüros) und der freien Mitarbeiter.

Honorarausgaben für die Vergabe von Tätigkeiten / Leistungen an Subbüros werden nicht abgezogen. Hierfür kann ein Nachlass gemäß B 1 - 8 gewährt werden. Die Anlage HONORAR-NL ist zu vereinbaren.

Die Tarifbeiträge gelten bis zu einer Jahreshonorargesamtumsatzsumme von EUR 50.000. Für höhere Summen wird ein Nachlass gewährt (siehe B 1 - 8).

Einzelobjektversicherungen bzw. objektbezogene Versicherungssummenerhöhungen werden nach Bausumme (Definition siehe B 1 - 11) einschließlich des Anteils für die Beauftragung fremder Büros (sog. Subbüros) und der freien Mitarbeiter ohne MwSt. berechnet.

Auch hier werden Honorarausgaben für die Vergabe von Leistungen an Subbüros nicht abgezogen. Es kann aus Risikogründen jedoch kein Nachlass gewährt werden.

Generell gilt: Als Mindestbeitrag sind 85% des tatsächlichen Beitrages, mindestens jedoch der ausgewiesene Mindestbeitrag anzusetzen.

Vorschäden

Grundsätzlich gilt der Tarif vorbehaltlich Schadenfreiheit in mindestens den vergangenen fünf Jahren ab Versicherungsbeginn.

Sofern der VN Kenntnis von lediglich einem Schaden durch die berufliche Tätigkeit innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Versicherungsbeginn hat, kann der Vertrag unter folgender Voraussetzung gezeichnet werden:

Die durchschnittliche Schadenquote (Zahlungen, Kosten und Reserven) beträgt maximal 55% unseres Nettotarifbeitrages pro Jahr, bezogen auf den oben genannten Zeitraum von fünf Jahren.

Bei zwei oder mehreren Schäden bedarf es der Anfrage des Risikos im Direktionsbetrieb. Hiervon unberücksichtigt bleiben Schäden zu privaten Risiken. In diesem Fall gelten die Annahmerichtlinien gemäß AT.

Rückwärtsdeckungen/ rückwirkende VSU-Erhöhungen

Rückwirkende Deckungen, insbesondere für die Versicherungssummen-Erhöhungen, sind grds. nicht möglich, da ein zu hohes Risiko besteht, sich in einen bereits laufenden Planungs-/ Bauüberwachungsschaden hinein zu zeichnen. Hierunter sind nicht nur der konkrete Mangel oder Schaden am Objekt zu verstehen, sondern auch Verstöße und/ oder Vorkommnisse, die der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder die Dritte ihm gegenüber als Fehler bezeichnet haben, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht

wurden.

Oftmals hat auch die Bauausführung bereits begonnen, so dass es für den Versicherer im Schadenfall sehr schwierig ist festzustellen, ob die Ursache im Planungs-/ Bauleitungsfehler oder aber im Ausführungsfehler liegt.

Hinzu kommt die Gefahr des kollusiven Zusammenwirkens.

Daher sind Rückwärtsdeckungen jeglicher Art außerhalb des Standards für Erstversicherungen (s. Teil II, Ziff. 2.02 BBE ARCHITEKT 01/2011) nicht gewünscht bzw. nicht zeichenbar. In begründeten Einzelfällen wenden Sie sich für einen endgültigen Entscheid bitte an den Direktionsbetrieb.

Höchstersatzleistungen für die Vertragsdauer

Bei Jahresverträgen beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (abweichend von AT 3 - 1) für die Berufshaftpflichtversicherung (einschließlich Bürohaftpflicht)

das Dreifache der vereinbarten Versicherungssummen, mindestens jedoch EUR 1.000.000 für Sach- bzw. sonstige Schäden (Sach- / Vermögensschäden).

Näheres ist auch nachstehenden Hinweisen zu den Pflichtversicherungen zu entnehmen.

Die Regelungen für das Personenschadenlimit sowie die Umwelthaftpflichtbasis- und Umweltschadensversicherung gem. Allgemeinen Teil (siehe AT 3 - 1) finden Anwendung.

Bei Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen) und objektbezogenen Versicherungssummenerhöhungen beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Laufzeit der Versicherung (Dauer der Baumaßnahme, max. jedoch zwei Jahre - siehe B 1 - 7)

das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen.

Höhere Höchstersatzleistung: siehe B1-9

Die Regelungen für das Personenschadenlimit gem. Allgemeinen Teil (siehe AT 3 - 1) finden Anwendung.

Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure

Architekten, Ingenieure
Tarif B1

Allgemeine Hinweise

Generelle Selbstbeteiligung (BBE ARCHITEKT)

Es gilt für die Berufshaftpflicht eine generelle Selbstbeteiligung von EUR 2.500 je Verstoß. Bei Vereinbarung eines höheren Selbstbehalts (siehe B 1 - 8) kann ein entsprechender Nachlass gewährt werden.

Die generelle Selbstbeteiligung gilt **nicht** für

- Personenschäden;
- Abwehr unberechtigter Ansprüche;
- Abwehr von versicherten SVT-Regressansprüchen gegen den VN gem. §110 SGB VII;

Bürohaftpflichtversicherung (einschl. Haus- / Grundbesitzer- und Bauherrenhaftpflichtversicherung, Umwelthaftpflichtbasis- und Umweltschadensbasisversicherung zur Haus- / Grundbesitzer- und Bauherrenhaftpflichtversicherung).

Pflichtversicherungen, auch für Büros als Kapital- oder Partnergesellschaften

Die Gesetzgeber definieren für bestimmte Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder Versicherungspflichten im Rahmen von landesrechtlichen Normen. Gleiches gilt für Architekten-/ Ingenieurkammern im Rahmen von Berufsordnungen. Diese Vorschriften sehen zum Teil Pflichtversicherungssummen vor, die die tarifliche Regel-VSU, insbesondere im Bereich der Sach- bzw. sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden) von derzeit 300.000 EUR, übersteigen. Teilweise bestimmen sie auch 4-fache Jahreshöchstersatzleistungen, z.B. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (siehe auch B 1 - 3). Gleichzeitig bestimmt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für geltende Pflichtversicherungen eine Mindestversicherungssumme von EUR 250.000 je Versicherungsfall und eine Jahreshöchstersatzleistung von EUR 1.000.000 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist.

Daher muss bei allen Pflichtversicherungsregelungen, die keine Summen definieren, Versicherungsschutz mindestens in dieser Höhe bestehen. Aus diesem Grund beträgt die Regel-VSU bei Jahresverträgen das Dreifache, mindestens jedoch EUR 1.000.000.

Büros als Kapital- oder Partnerschaftsgesellschaften

Der Gesetzgeber definiert z.T. Pflichtversicherung für Büros mit Unternehmensform einer Kapital- oder Partnergesellschaft. Diese können Jahresmaximierungen in Höhe der Anzahl der Gesellschafter bzw. Partner und der Geschäftsführer eines Büros für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsehen, mind. jedoch das 4-fache.

Aufgrund des Kapazitätenkumuls sowohl aus Einzelvertrags- als auch aus Bestandssicht können wir nur kleine Büros mit derartiger Unternehmensform zeichnen – wenn die Höhen der Pflichtversicherungssummen eine Zeichnung für uns überhaupt zulassen.

Da die Pflichtversicherungen je Bundesland und Unternehmensform unterschiedlich sein können, muss

die Gesamtkapazität bei jeder Gesellschaft anhand der aktuellen Gesetzeslage durch den Direktionsbetrieb vor endgültiger Zeichnung des Risikos geprüft werden.

Für die Beurteilung wird die Eintragung des Büros in die Architektenkammer (Bundesland) benötigt (siehe Fragebogen). Bestenfalls bitte auch den von der Kammer geforderten Versicherungsnachweis beim Kunden abfragen, da sich hieraus in der Regel die Höhe der Versicherungssumme und deren Maximierung konkret ergeben.

Nicht versicherbare Risiken

Für Tätigkeiten / Leistungen, die ganz oder teilweise in nachfolgenden Bereichen erbracht werden, ist eine Zeichnung des Risikos bzw. dieses Tätigkeits-/ Leistungsbereichs nicht möglich:

- Umwelttechnik, z. B. Planung / Bauleitung von Abwasserreinigungsanlagen, Abfallentsorgungsanlagen wie z. B. Kompostieranlagen, etc.
- Umweltgutachterliche Tätigkeiten wie z. B. Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien, Standortanalysen, Immissions- / Emissionsuntersuchungen
- Wertermittlungen, sofern es sich nicht um die Bewertung von Gebäudeschäden handelt,
- Deponiebau / -technik
- Deich- / Dammbau, Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren
- Zwischenlagern / Sammelstellen / Umladestationen für Abfälle oder Wertstoffe
- Stollen-, Tunnel-, Untergrundbahnbauten, Flughäfen / Flug- / Luftlandeplätzen
- Arbeitssicherheit
- Qualitätsmanagement
- Abfallberatung / Gefahrgüter.

Die BBE ARCHITEKT sieht größtenteils entsprechende Ausschlussbestimmungen vor.

Sofern überwiegend, d. h. mindestens 50% der Jahreshonorargesamtumsatzsumme bzw. der Bausumme,

- Fertigstellungsnachweise / Abnahmebescheinigungen erstellt werden

und / oder

- Objektabnahmen und / oder Objektüberprüfungen vor Ablauf der Gewährleistungsverjährungsfrist erbracht werden,

ist eine Zeichnung des Risikos bzw. dieses Tätigkeits- / Leistungsbereichs nicht möglich.

Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure

Architekten, Ingenieure
Tarif B1

Allgemeine Hinweise

Maschinen- / Anlagenbau (einschl. Mess-, Steuer-, Regeltechnik), Ingenieurbau / Stahlbau (einschl. Werkstatt-, Montage-, Elementplanungen)

Aufgrund des hohen Schadenpotentials (Schäden / Mängel an den geplanten Objekten sowie Vermögensfolgeschäden wie z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, etc. kann Versicherungsschutz grundsätzlich nur nach positiver Risikoprüfung durch den Direktionsbetrieb unter Ausschluss von Vermögensfolgeschäden geboten werden.

Risikobegrenzungen (BBE ARCHITEKT)

Sofern der Antragsteller / VN

- als Unternehmer tätig ist (z. B. als Bauherr, Baubetreuer, GU, GÜ, Bauträger),
- selbst Bauleistungen erbringt / erbringen lässt (z. B. als GU, Wohnbauunternehmer),
- Baustoffe liefert / liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler),

besteht **kein Versicherungsschutz für Schäden / Mängel am Objekt**. Dies gilt auch, wenn diese Verpflichtungen bzw. Tätigkeiten von

- seinen Angehörigen (gem. § 4 II 2 vorletzter Abs. AHB),
- seinen Geschäftsführern, Gesellschaftern oder Partnern im Sinne des Partnerschaftsgesetzes und / oder deren Angehörigen (gem. § 4 II 2 vorletzter Abs. AHB),
- Unternehmen, die vom Antragsteller / VN, seinen Angehörigen (gem. § 4 II 2 vorletzter Abs. AHB), seinen Geschäftsführern, Gesellschaftern oder Partnern im Sinne des Partnerschaftsgesetzes und / oder deren Angehörigen (gem. § 4 II 2 vorletzter Abs. AHB) geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind (direkte oder indirekte Beteiligung)

oder

- juristischen oder natürlichen Personen, die am Antragsteller / VN beteiligt sind,

erbracht / übernommen werden.

Eine Beteiligung liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher oder finanzieller Verflechtung vor.

Serien- / Typenplanungen (BBE ARCHITEKT)

Sofern der VN Tätigkeiten / Leistungen für

- mehr als **fünf** Objekte auf Basis eines im Wesentlichen gleichen Entwurfs mit geringen Abweichungen (Serienplanung)

oder

- mehr als **fünf** identische Objekte auf Basis eines gleichen Entwurfs ohne jegliche Abweichungen (Typenplanung)

erbringt, besteht kein Versicherungsschutz. Abweichende Vereinbarungen können je nach Lage des Einzelfalls nach positiver Prüfung durch den Direktionsbetrieb objektbezo-

gen erfolgen.

Umweltschäden (BBE ARCHITEKT)

Danach BBE ARCHITEKT Umweltschäden durch vom VN erbrachte freiberufliche Tätigkeiten / Leistungen - abweichend von § 4 I 8 AHB und § 4 I 13 AHB - generell mitversichert sind, beschränken sich die UHV-Basis- sowie die USV-Basisversicherung lediglich auf das Betriebsstättenrisiko in Ergänzung zur Haus- und Grundbesitzer- und Bauherrenhaftpflichtversicherung.

Die Mitversicherung der Zusatzbausteine 1 bzw. 1 und 2 in der USV-Basisversicherung bedarf der Abstimmung mit dem Direktionsbetrieb (siehe B 1 - 8).

Energieberatungen für Gebäude gem. EnEV / Energieausweise / Energiemanagement / Klimaschutzberatung

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) wird unter anderem geregelt, dass Eigentümer bestehender Gebäude Energieausweise nachweisen müssen, wenn insbesondere (potentielle) Mieter oder Käufer einen Überblick über die Heiz- und Warmwasserkosten erhalten möchten.

Gemäß EnEV kann der Nachweis auch begleitende Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz

(Modernisierungsempfehlungen) sowie sonstige Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit dem Gebäude einschließlich dessen haustechnischen Anlagen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und Teilen von diesen enthalten.

Die Berufshaftpflicht für Architekten / Bauingenieure umfasst das erlaubte Ausstellen von Energieausweisen für Gebäude einschließlich den beschriebenen Beratungsleistungen gem. EnEV.

Neue Tätigkeitsprofile wie *Energiemanagement* oder *Klimaschutzberatung* (Dt. Energieberaternetzwerk) umfassen primär kaufmännische Aufgaben, da der Schwerpunkt in der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens liegt, die vom Berufsbild des Architekten / Bauingenieurs nicht umfasst sind. Es bedarf hierfür der Vereinbarung einer gesonderten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Sofern es sich allerdings um Energieberatungstätigkeiten im Zusammenhang mit der technischen Umsetzung des Bauvorhabens analog EnEV handelt, bedarf es der Prüfung der Versicherbarkeit durch den Direktionsbetrieb unter Angabe des genauen Leistungsprofils.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Unwirksamkeit der Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz. D. h. der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche wegen nicht erreichter Energieersparung oder -reduzierung, da dies den faktischen Erfüllungsbereich darstellt.

Versichert bleiben jedoch Ansprüche wegen erhöhtem Energieverbrauch oder -einsatz.

Allgemeine Hinweise

Asbestschäden (BBE ARCHITEKT)

Gemäß BBE ARCHITEKT umfasst der Versicherungsschutz Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, auch aus Anlass von Abbruch, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, bis EUR 250.000 je Versicherungsfall und -jahr einschließlich Kosten.

Mitversichert sind Abwehrkosten für versicherte Regressansprüche der SVT gegen den VN gem. § 110 SGB bei Betriebsangehörigen.

Beispiel:

Ein Architekt unterlässt es versehentlich, die geeigneten Schutzmaßnahmen gegen Asbeststaub anzuordnen, obwohl ihm die Asbestbelastung des Gebäudes bekannt ist. Asbeststaub wird frei gesetzt. Das Gebäude muss saniert werden.

Begleitendes Öffnen von Bauteilen (BBE ARCHITEKT)

Sofern der VN zur Erbringung seiner versicherten Architektentätigkeit Bauteile öffnen muss, umfasst der Versicherungsschutz auch Ansprüche wegen Drittschäden aus diesen handwerklichen Tätigkeiten, sofern es sich nicht um den Schaden am Bauteil selbst sowie am auftragsgegenständlichen Objekt handelt (der Erfüllungsausschluss so wie die Risikobegrenzungen gemäß Berufsbildklausel - Ausschluss von Mängeln / Schäden am Objekt durch Verpflichtungen, die über die freiberufliche Architektentätigkeit hinausgehen - bleiben bestehen).

Beispiele:

- Bei der Umplanung eines Bestandsgebäudes muss der Architekt zur Beurteilung der vorhandenen Deckenkonstruktion eine Bauteilöffnung an der Decke vornehmen. Hierbei beschädigt er einen Tragbalken, so dass es zu einem Teileinsturz der Decke kommt. Mehrere am Bau befindliche Handwerker werden durch die herabfallenden Deckenbalken schwer verletzt. Ersetzt werden die Personenschäden, die die Handwerker erlitten haben, und deren unmittelbaren Folgen.
- Für die Sanierung einer Eigentumswohnung im Parterre eines Mehrfamilienhauses muss der Architekt die Decke der Wohnung öffnen, um deren Stärke festzustellen. Hierbei beschädigt er versehentlich die oberhalb der Decke befindliche Fußbodenheizung und den Granitbelag der Wohnung in der ersten Etage. Ersetzt wird der Sachschaden an der defekten Heizung und dem beschädigten Fußbodenbelag sowie alle unmittelbaren Folgeschäden, insbesondere solche durch ausgetretenes Wasser in der ersten Etage.

Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen) (Anlage OBJEKT B1 zur BBE ARCHITEKT)

Bei objektbezogenen Versicherungen auf Basis der BBE ARCHITEKT muss zusätzlich die Anlage OBJEKT B1 vereinbart werden, damit sich der Versicherungsschutz auch lediglich auf das in der Wagnisbeschreibung benannte Objekt bezieht. Zusätzlich gelten insbesondere folgende Besonderheiten:

Der Versicherer verzichtet, abweichend von § 9 II 2 AHB, auf das Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach einem Versicherungsfall.

Nicht versichert sind folgende Vertragsteile bzw. -inhalte der BBE ARCHITEKT, die jedoch nach positiver Einzelprüfung durch den Direktionsbetrieb teilweise mitversichert werden können (siehe B 1 - 11):

- Vorfeldklausel,
 - Rückwärtsdeckung,
 - Asbestschäden,
 - Projektmanagement-/ -steuerungs-/ -leitungstätigkeiten,
 - Aktive Honorarklage,
 - Haus- / Grundbesitzer- und Bauherrenhaftpflichtversicherung (Betriebsstättenrisiko),
 - UHV-Basis zur Haus- / Grundbesitzer- und Bauherrenhaftpflichtversicherung (Betriebsstättenrisiko),
- USV-Basis zur Haus- / Grundbesitzer- und
- Bauherrenhaftpflichtversicherung (Betriebsstättenrisiko),
 - Privat- / Hundehalterhaftpflichtversicherung.

Vertragsablauf ist die Abnahme der versicherten Tätigkeiten / Leistungen, spätestens jedoch zwei Jahre nach Vertragsbeginn. Die Anlage OBJEKT B1 sieht darüber hinaus Sonderregelungen bei verzögerten Abnahmen vor.

Nach Ablauf des Versicherungsvertrages teilt der Versicherungsnehmer die endgültige Bausumme einschließlich Planungskosten (ohne MwSt.) zur Beitragsendabrechnung dem Versicherer unaufgefordert mit (siehe B 1 - 11).

Zur Höchstersatzleistung, siehe B1 - 4

Allgemeine Hinweise

Haftung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das AGG soll insbesondere Beschäftigte und Bewerber vor Benachteiligungen / Belästigungen in ihrem Arbeitsalltag schützen. Aber auch Dritte, zum Beispiel Kunden, stehen fortan unter dem besonderen Schutz des AGG.

Unzulässige Gründe für eine Benachteiligung sind:

- Rasse / ethnische Herkunft
- Geschlecht
- Religion / Weltanschauung
- Behinderung
- Alter
- Sexuelle Identität

Aufgrund dieser Gesetzeslage ergeben sich für Arbeitgeber eine Reihe neuer Haftungsrisiken, da das AGG die Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen der Betroffenen erleichtert.

Geht es um Diskriminierungen im **Arbeitsverhältnis**, haftet nach dem AGG der Arbeitgeber. Er muss seine Mitarbeiter entsprechend schulen und auf die neue Gesetzgebung ausführlich hinweisen. Eine verbotene Benachteiligung durch einen Beschäftigten („Kollege belästigt Kollegin“) oder einen Dritten („Kunde belästigt Mitarbeiter“) kann daher eine Verletzung (arbeits-) vertraglicher Pflichten des Arbeitgebers darstellen. Daneben haftet er auch für eigene Diskriminierungen.

Bei **alltäglichen Geschäften** haftet der jeweilige Vertragspartner. Diese Geschäfte kommen in einer Vielzahl von Fällen unter vergleichbaren Bedingungen zu Stande. Beispielsweise Verträge von Handwerkern, der Gastronomie, Einzelhändlern und sonstigen Dienstleistungsunternehmen.

Das AGG hat die **Beweislast** zugunsten des vermeintlich Diskriminierten umgekehrt. Der Benachteiligte muss lediglich Anhaltspunkte (Indizien) für eine Benachteiligung darlegen, um seinen Anspruch zu begründen.

Sofern der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er nicht diskriminiert hat, kann er nach dem AGG zu Zahlungen verpflichtet werden auf

- Schadensersatz, sofern er die Pflichtverletzung zu vertreten hat (Verschulden);
- Schmerzensgeld (verschuldensunabhängig).

Beispiel:

Eine Bauingenieurin bewirbt sich in einem Architekturbüro auf eine ausgeschriebene Stelle der Abteilung Bauüberwachung. Der Büroinhaber lehnt die Bewerberin ab mit der Begründung, dass sie sich in der bauleitenden Funktion auf den Baustellen aufgrund ihres Geschlechts nicht durchsetzen kann. Das Architekturbüro wird auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von EUR 3.000 verurteilt.

Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure

Architekten, Ingenieure
Tarif B1

Vertragslaufzeit: 1 Jahr
Kostenrabatt: entfällt

● = ohne zusätzliche Berechnung

Beitrag:	Nach der jeweiligen Wagnisnummer		
	Sonstige Ingenieure, Baubeamte (BVR)	SiGe-Koordinatoren (BVR)	Architekten, Statiker, Bauingenieure, Beratende Ingenieure (BBE ARCHITEKT)
Nachlässe / Zuschläge:			
Nachlass für höhere Jahreshonorargesamtumsätze			
- über EUR 50.000	--	15%	15%
- über EUR 100.000	--	25%	25%
- über EUR 150.000	--	30%	30%
- über EUR 250.000	--	40%	40%
- über EUR 500.000	--	Anfrage	Anfrage
Nachlass für Vergabe von Leistungen an fremde Büros (Anlage HONORAR-NL)			
- ab 10 % des Jahreshonorargesamtumsatzes	--	10%	10%
- ab 20 % des Jahreshonorargesamtumsatzes	--	20%	20%
- ab 30 % des Jahreshonorargesamtumsatzes	--	25%	25%
- ab 40 % des Jahreshonorargesamtumsatzes	--	Anfrage	Anfrage
Erhöhung der Selbstbeteiligung bei sonstigen Schäden (Abzugsfranchise) (siehe AT 3 - 4)			
- EUR 5.000	--		Nachlass 15%
- EUR 10.000	--		Nachlass 30%
- andere Selbstbeteiligung	--		Anfrage
Auslandsschäden			
Freiberufliche Tätigkeit für Objekte belegen			
- in Europa (geografische Grenzen) und Zypern	Anfrage		●
- außerhalb Europas (geografische Grenzen) und Zypern	Anfrage		Anfrage
Höhere Versicherungssummen einschließlich Umwelthaftpflichtbasis- und Umweltschadensbasisversicherung ohne Zusatzbausteine (Betriebsstättenrisiko)			
- EUR 500.000 sonstige Schäden	--		Zuschlag 20%
- EUR 1.000.000 sonstige Schäden	--		Zuschlag 30%
- andere Versicherungssummen	--		Anfrage
Höhere Höchstersatzleistungen (siehe B 1 - 4) gilt nicht für Umwelthaftpflichtbasis- und Umweltschadensbasisversicherung (Betriebsstättenrisiko) Erhöhung der Höchstersatzleistungen bei			
- Jahresverträgen auf das 4-fache der vereinbarten VSU für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres	--		Zuschlag 10%
- Objektdeckungen auf das 2-fache der vereinbarten VSU für die Gesamtdauer der Baumaßnahme (max. 2 Jahre)	--		Zuschlag 10%
Vermietung von Haus- und Grundbesitz	Tarif A13		Tarif A13
Umweltschadensbasisversicherung (Naturschutzpolice) Zusatzbausteine - separater Beitrag -	Anfrage		Anfrage
Umweltanlagen (GESONDERTER VERTRAG) - Umwelthaftpflichtversicherung - Umweltschadensversicherung (Naturschutzpolice)	Tarif U 1		Tarif U 1

Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure

Architekten, Ingenieure
Tarif B1

Vertragslaufzeit: 1 Jahr
Kostenrabatt: entfällt

Antrag einschließlich Fragebogen bzw. Risikoanalyse zur Berufshaftpflichtversicherung von Architekten / Bauingenieuren / Beratenden Ingenieuren stets erforderlich!			BBE ARCHITEKT	
Versicherungssummen:				
Berufshaftpflicht (inkl. Umweltschäden aus Anlass der beruflichen Tätigkeit, Bürohaftpflicht)	Personenschäden sonstige Schäden		EUR 3.000.000 EUR 300.000	
Umwelthaftpflichtbasis (Betriebsstättenrisiko)	Personenschäden Sachschäden		EUR 3.000.000 EUR 1.000.000	
Umweltschadensbasis (Betriebsstättenrisiko) (Basis-, Regress- und Produktrisiko ohne Zusatzbausteine)	Vermögensschäden		EUR 1.000.000	
Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder	Wagnisnummer	Mengen-einheit	%	Mindestbeitrag EUR
1. Berufshaftpflichtversicherung inkl. Objektschäden für Freiberufler (ohne eigene Bauausführung)				
Mitversichert sind Schäden / Mängel am Objekt. Generelle SB: EUR 2.500 je Verstoß				
Büros mit Unternehmensform einer Partnergesellschaft oder sonstiger Gesellschaft (z.B. GmbH, KG, GbR, GmbH & Co. KG, AG, PartG, Part-GmbH): (siehe B 1 - 5)				
1.1 Jahresversicherung				
Architekten / Bauingenieure	1680.08	Honorarumsatz	46,94	2.050,00
Innenarchitekten	1683.08	Honorarumsatz	19,70	1.100,00
Garten- / Landschaftsarchitekten	1687.08	Honorarumsatz	29,00	1.300,00
Ingenieure für Technische Gebäudeausrüstung³⁾ / Haustechnik⁴⁾				
- mit Klima-, Medizin- und / oder Labortechniktechnik	1698.08	Honorarumsatz	46,94	2.050,00
- ohne Klima-, Medizin- und / oder Labortechniktechnik	1696.02	Honorarumsatz	29,00	1.300,00
Statiker / Tragwerksplaner	1694.08	Honorarumsatz	29,00	1.620,00
Stadtplaner / Verkehrsplaner	1680.18	Honorarumsatz	33,18	1.470,00
Vermessungsingenieure				
- Vermessungen von Grundstücken zu Wohnzwecken und im Straßenbau	1700.02	Honorarumsatz	37,59	1.470,00
- Amtliche Vermessungen				B 1 - 12
- sonstige Vermessungen	1700.03	Honorarumsatz		Anfrage
Beratende Ingenieure / Fachingenieure				
- für Bauphysik (Wärmeschutz inkl. Energieberatung, Raumakustik / Schallschutz)	1698.28	Honorarumsatz		Anfrage
- für Bodenmechanik, Erd- / Grundbau	1698.18	Honorarumsatz		Anfrage
- für Ingenieur- / Stahlbau (inkl. Werkstatt-, Montage-, Elementplanungen)	1698.48	Honorarumsatz		Anfrage
- für Maschinen- / Anlagenbau (inkl. Mess-, Steuer-, Regeltechnik)	1698.11	Honorarumsatz		Anfrage
- für Siedlungswasserwirtschaft / Wasserwirtschaft, Wasserbau / -technik	1998.04	Honorarumsatz		Anfrage
- für Verkehrsanlagen des Straßenverkehrs	1698.02	Honorarumsatz	37,59	1.470,00
- für sonstige Verkehrsanlagen	1698.07	Honorarumsatz		Anfrage

³⁾ Aufzug-, Förder-, Lagertechnik, Medizin-, Labor-, Küchen-, Wäscherei-, und / oder chemische Reinigungstechnik

⁴⁾ Heizungs-, Sanitär-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Elektrotechnik, Klima-, und / oder Lüftungstechnik

Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure

Architekten, Ingenieure
Tarif B1

Vertragslaufzeit: 1 Jahr, bei Objektdeckungen bis 2 Jahre
Kostenrabatt: Entfällt

Antrag einschließlich Fragebogen bzw. Risikoanalyse zur Berufshaftpflichtversicherung von Architekten / Bauingenieuren / Beratenden Ingenieuren stets erforderlich!			BBE ARCHITEKT	
Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder	Wagnisnummer	Mengeneinheit	‰	Mindestbeitrag EUR
Versicherungssummen:				
Berufshaftpflicht (inkl. Umweltschäden aus Anlass der beruflichen Tätigkeit, Bürohaftpflicht)		Personenschäden sonstige Schäden	EUR EUR	3.000.000 300.000
Umwelthaftpflichtbasis (Betriebsstättenrisiko)		Personenschäden Sachschäden	EUR EUR	3.000.000 1.000.000
Umweltschadensbasis (Betriebsstättenrisiko) (Basis-, Regress- und Produktrisiko ohne Zusatzbausteine)		Vermögensschäden	EUR	1.000.000
Prüfingenieure Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen den VN infolge einer Verletzung von Pflichten bei der Wahrnehmung von hoheitlichen Prüftätigkeiten. - für Baustatik / Standsicherheit - für Raumakustik / Schallschutz, Wärmeschutz und / oder Brandschutz	1694.02 1694.18	Honorarumsatz Honorarumsatz		Anfrage Anfrage
Gutachter / Sachverständige - für Energieausweise / Energieberatungen für Gebäude (gemäß EnEV) (als Nebentätigkeit im Rahmen der BBE ARCHITEKT mitversichert) - für sonstige Energieberatungsleistungen - für die Bewertung von Gebäudeschäden (keine Grundstücke) (als Nebentätigkeit im Rahmen der BBE ARCHITEKT mitversichert) - für sonstige gutachterliche Tätigkeiten / Sachverständigenleistungen	1696.11 1691.___ 1691.38 1691.02	Honorarumsatz Honorarumsatz Honorarumsatz Honorarumsatz		Tarif B 1/E Anfrage 33,18 1.470,00 Anfrage
Projektmanager / Projektsteuerer / Projektleiter - für Gebäude (Leistungen gem. Berufsbild DVP / AHO) - für sonstige Bauwerke bzw. Objekte und / oder sonstige Berufsbilder / Leistungen	1750.08 1750.08	Honorarumsatz Honorarumsatz		Anfrage Anfrage
1.2 Einzelobjektversicherung (sog. Objektdeckung)				
Zusätzlich: Anlage OBJEKT B1 (siehe B 1 - 7). Maximierung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer: 1-fach (s.a. B1-9)				
Versicherbare Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder				
- Projektmanager/ Projektsteuerer/ Projektleiter				
- alle sonst. in Ziffer 1.1 genannten, nicht anfragepflichtigen Tarifpositionen				
- andere Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder				
Nachlass bei Teilleistungen				
Sofern lediglich bestimmte Leistungen, nicht jedoch Planung UND Bauleitung / -überwachung, erbracht werden, können nach positiver Prüfung durch den Direktionsbetrieb bei folgenden Teilleistungen Nachlässe gegeben werden:				
- Planungsleistungen (Lph. 1 bis 7 HOAI)				
- Bauleitungs- und / oder Bauüberwachungsleistungen (Lph. 8 HOAI)				
				Keine Zeichnung möglich
				B 1 - 9 / B 1 - 10
				Anfrage
				Anfrage
				Anfrage

Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure

Architekten, Ingenieure
Tarif B1

Vertragslaufzeit: bis 2 Jahre
Kostenrabatt: entfällt

Antrag einschließlich Fragebogen bzw. Risikoanalyse zur Berufshaftpflichtversicherung von Architekten / Bauingenieuren / Beratenden Ingenieuren stets erforderlich!			BBE ARCHITEKT		
Versicherungssummen:					
Berufshaftpflicht (inkl. Umweltschäden aus Anlass der beruflichen Tätigkeit, Bürohaftpflicht)	Personenschäden sonstige Schäden		EUR	3.000.000 300.000	
Umwelthaftpflichtbasis (Betriebsstättenrisiko)	Personenschäden Sachschäden		EUR	3.000.000 1.000.000	
Umweltschadensbasisversicherung (Betriebsstättenrisiko) (Basis-, Regress- und Produktrisiko ohne Zusatzbausteine)	Vermögensschäden		EUR	1.000.000	
Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder	Wagnisnummer	Mengeneinheit	%	Mindestbeitrag EUR	
- Objektbetreuungsleistungen und / oder Dokumentationen (Lph. 9 HOAI) Der Mindestbeitrag der Bausummenstaffel bis EUR 100.000 (siehe B 1 - 11) darf nach Abzug der Nachlässe nicht unterschritten werden. Mitversicherung von - Rückwärtsdeckung (z. B. Einschluss der bereits abgeschlossenen Grundlagenermittlung nach Gewinn der Ausschreibung für die Gesamtplanung) - Asbestschäden - Projektmanagement- / -steuerungs- / -leitungstätigkeiten für Bauwerke (Leistungen gem. Berufsbild DVP / AHO) - Aktive Honorarklage - Vertragsdauer > 2 Jahre Beitragsberechnungsgrundlage / Definition der Bausumme Grundlage der Beitragsberechnung ist die Bausumme, d. h. Baukosten und Planungskosten einschließlich des Anteils für die Beauftragung fremder Büros bzw. Unternehmen und der freien Mitarbeiter, ohne Mehrwertsteuer. Als Bausumme gilt / gelten bei - Sanierungsmaßnahmen die Baukosten zzgl. Zeitwert der verbleibenden Gebäude / -teile, - Statiken / Tragwerksplanungen die Rohbaukostensumme, - Sonderfachleuten (z. B. haustechnische Leistungen) die anrechenbaren Baukosten, noch zzgl. Planungskosten einschließlich des Anteils für die Beauftragung fremder Büros / Unternehmen und der freien Mitarbeiter. Einmalbeitrag / Mindestbeitrag (siehe B1 - 4) Einmalbeitrag je EUR 1.000 Bausumme (ohne Mehrwertsteuer) - bis EUR 100.000 - bis EUR 300.000 - bis EUR 500.000 - bis EUR 750.000 - bis EUR 1.000.000 - über EUR 1.000.000 Die Einzelobjektversicherung wird nach Vertragsablauf anhand der endgültigen Bausumme abschließend abgerechnet.			Anfrage		
				Anfrage	
				Anfrage	
				Anfrage	
				Anfrage	
				Anfrage	
				Anfrage	
	1742.02	Bausumme	--	520,00	
	1742.02	Bausumme	4,73	672,00	
	1742.02	Bausumme	3,78	1.419,00	
	1742.02	Bausumme	3,05	1.890,00	
	1742.02	Bausumme	2,44	2.320,00	
	1742.02	Bausumme	Anfrage		

Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure

Architekten, Ingenieure
Tarif B1

Vertragslaufzeit: 1 Jahr
Kostenrabatt: entfällt

			BVR-DECKUNG	
Versicherungssummen:				
Berufs- / Bürohaftpflicht	Personenschäden		EUR	3.000.000
	Sachschäden		EUR	1.000.000
Umwelthaftpflichtbasis (Betriebsstättenrisiko)	Personenschäden		EUR	3.000.000
	Sachschäden		EUR	1.000.000
Umweltschadensbasis (Betriebsstättenrisiko) (Basis-, Regress- und Produktrisiko ohne Zusatzbausteine)	Vermögensschäden		EUR	1.000.000
Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder	Wagnis- nummer	Mengen- einheit	%o	Mindest- beitrag EUR
2. Berufshaftpflichtversicherung exkl. Objektschäden (ohne eigene Bauausführung).				
Schäden / Mängel am Objekt und Vermögensschäden sind nicht versichert.				
Keine generelle SB.				
Büros mit Unternehmensform einer Kapital- oder Partnerschafts- gesellschaft (z.B. GmbH, KG, GmbH & Co. KG, AG, PartG, PartmbB): (siehe B 1 - 3)				
2.1 Jahresversicherung				
Amtlich tätige Vermessungsingenieure / Landmesser / Geometer / Marscheider	1587.02	Person	--	345,00
(Bedienstete bei Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ausschließlich amtlichen Tätigkeiten.)				
Sonstige Baubeamte mit amtlichen Tätigkeiten	1587.03	Person	--	130,00
Selbständige Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren auf Baustellen gem. Baustellenverordnung (sog. „SiGeKo“)	1691.28	Honorarumsatz	31,24	1.365,00
Sonstige freischaffende Ingenieure	1691.03	Honorarumsatz		Anfrage
Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder, sofern nicht bereits unter Ziffer 1.1 oder Ziffer 2.1 genannt (siehe B 1 - 9, B 1 - 10 und B 1 - 12).				
2.2 Einzelobjektversicherung (sog. Objektdeckung)				
- alle in Ziffer 2.1 genannten Tarifpositionen				
- andere Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder				
				Anfrage
				Anfrage

**Architekten, Statiker, Bauingenieure,
Beratende Ingenieure**

**Architekten, Ingenieure
Tarif B1**